

fünften Ausschusses über, die Beschwerde des Elementarlehrers Schanke in Groitzsch betreffend.

Berichterstatter Abg. Welz: Dieser Bericht Ihres fünften Ausschusses lautet:

Die von dem frühern Elementarlehrer Schanke zu Groitzsch erhobene Beschwerde ist an die Volksvertretung im Allgemeinen gerichtet und daher zunächst an die erste Kammer abgegeben, auch in solcher ihrem fünften Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden. Der diesfallige Bericht liegt gedruckt (Gg. S. 269—276) vor. Es erfolgte die Berathung in der 33. und die Beschlussfassung in nurgedachter und in der 34. Sitzung, worauf die Beschwerde mit dem Beschlusse der ersten Kammer an die diesseitige Kammer gelangte und von letzterer ihrem fünften Ausschusse überwiesen wurde, welcher in Folge seines Auftrages hierüber gegenwärtigen Bericht erstattet.

Der Lehrer Schanke, 33 Jahre alt, hat als Schullehrer vicar vom Jahre 1835—1838 im Dorfe Sörnzig, dann je sechs Monate in zwei andern Dörfern, nachher zwei Jahre in Pfaffroda und als dritter Elementarschullehrer seit dem Herbst 1841 bis zu seiner am 30. Mai 1846 erfolgten Suspension in Groitzsch gewirkt.

Inhalts einer an die Schulinspektion zu Groitzsch von der königlichen Kreisdirection zu Leipzig unterm 9. November 1843 auf den Grund eines von dem bei ihr angestellten Kirchen- und Schulrathen über das Ergebnis der am 2. desselben Monats abgehaltenen Revision der Schule zu Groitzsch erstatteten Vortrags war beschlossen worden, gegen Schanke'n, wegen der an ihm wahrgenommenen Nachlässigkeit in Ertheilung des Unterrichtes und andererdemselben zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, das in §. 55 des Gesetzes, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 vorgeschriebene Besserungsverfahren einzuleiten und demselben den in dem angezogenen Paragraphen gedachten ersten Vorhalt ertheilen zu lassen, wobei Bezugnahme auf eine an Schanke'n bereits ergangene, jedoch fruchtlos gebliebene Privatermahnung des geistlichen Schulinspectors genommen wurde (Bl. I Actor. des königl. Justizamts Pegau, den Schullehrer Schanke in Groitzsch betr., Rep. VIII. Loc. 12, Nr. 119). Dieser Vorhalt ist nun auch nach Bl. 7 fl. Schanke'n wegen des oben speciell gerügten Fehlers und insbesondere wegen der während der ganzen Zeit seiner Amtsführung unterlassenen Theilnahme an der Feier des Abendmahls am 27. November 1843 ertheilt worden, wobei er zu seiner Rechtfertigung bemerkte, daß er die Classe in einem sehr schlechten Zustande überkommen habe, auch die Classe überfüllt sei, und, nachdem ihm darauf entgegnet worden war, daß die ihm vorgehaltenen Rügen nicht sowohl die äußern oder innern Verhältnisse der Schule, als vielmehr sein persönliches Verhalten angingen und daß er daher zunächst darauf Bedacht zu nehmen habe, sich selbst zu bessern, noch angab, daß er überhaupt vermöge seiner körperlichen Constitution zu schwach sei, der Classe vorzustehen, daß er übrigens am letzten Sonntage das Abendmahl genommen habe, woran er zum Theil bis jetzt durch den Mangel an anständiger Kleidung verhindert worden sei.

Den ihm zu einer Reise in seine Heimath Seifersdorf beim Beginne der Ernteferien bis zum 14. August 1844 ertheilten achttägigen Urlaub hat Schanke, jedoch wie von ihm versichert und von der dortigen Gerichtsbehörde auf diesfalls in Folge einer Requisition des königl. Justizamts Pegau eingezogene Erkundigungen in Erfahrung gebracht (Bl. 11), auch nach Bl. 13b. von dem Superintendenten nicht bezwei-

felt worden, wegen Krankheit um fast vierzehn Tage überschritten, ohne wegen seines längern Außenbleibens vor seiner Rückkehr dem Localschulinspectore eine Anzeige gemacht zu haben, weshalb ihm (Bl. 14) ein Verweis ertheilt worden ist.

Daß durch diese Urlaubsüberschreitung eine Versäumniß von Schulstunden herbeigeführt worden sei, geht aus den Acten nicht hervor und läßt sich daher auch nicht vermuthen.

Diese Urlaubsüberschreitung scheint aber die von dem Stadtrathe bei der königl. Kreisdirection zu Leipzig unterm 24. August 1844, also noch während der Abwesenheit Schanke's angebrachte, Bl. 16 fl. in Abschrift befindliche Beschwerde veranlaßt zu haben.

In Folge dieser Beschwerde erging von der königl. Kreisdirection unterm 26. desselben Monats an die Schulinspektion zu Groitzsch Verordnung, die in der Beschwerdeschrift beregten Umstände genau zu erörtern, und nach dessen Erfolg mit Beziehung auf den ersten Vorhalt gutachtlichen Bericht zu erstatten. Der Superintendent ließ sich nach Bl. 13 fl. unterm 12. September 1844 zur Berücksichtigung bei Erstattung des geforderten Berichtes gegen das königl. Justizamts dahin aus:

die Mittelclasse, in welcher Schanke unterrichtete, wolle allerdings nicht vorwärts kommen, und seien die Kinder im Lesen, Rechnen, Auswendiglernen und Denken sehr zurück. Die Schuld davon scheine allerdings größtentheils an Schanke'n zu liegen, indem sein Vortrag zwar geordnet, jedoch zu schläfrig, die Disciplin sehr kraftlos und er im Aufzeichnen der Schulversäumnisse nachlässig, auch darüber, daß er die Kinder oft unfreundlich und in gereizter Stimmung hart und lieblos behandle, schon einige Male und erst vor Kurzem wieder Klage geführt worden sei, sowie aus seinem Benehmen, wie aus seiner Miene hervorleuchte, daß er nicht mit Liebe sich im Kreise der Kinder bewege,

und fügte dieser Auslassung nach vorausgeschickter Bemerkung, daß Schanke an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Feier des Abendmahls Theil nehme, noch bei:

wie es zu wünschen wäre, daß Schanke, dem es nicht an Kenntnissen, ja selbst Anlagen zum Schulmanne, da der Gang bei mehreren Vorträgen zweckmäßig und bildend gewesen, fehle, versuchsweise in eine weniger zahlreiche Schule, wo er auch die Oberclasse mit zu unterrichten hätte, versetzt würde.

Diese Auslassung ist in dem Bl. 37 fl. befindlichen Concepte des an die königl. Kreisdirection unterm 29. Oct. 1844 von der Kirchen- und Schulinspektion erstatteten Berichtes fast wörtlich aufgenommen. Der weltliche Coinspectore hat aber noch beigefügt, daß Schanke, da er die oben erwähnte Urlaubsüberschreitung sich habe zu Schulden kommen lassen, die Achtung und Schicklichkeit, die er seinem Vorgesetzten schuldig sei, auffällig vernachlässige, die Unlust und das schroffe Benehmen desselben aber auch in seiner drückenden Armuth seinen Grund haben möge.

In Folge dieses Berichtes, aus welchem die königl. Kreisdirection, wie die Bl. 39 Actor. Nr. 119 befindliche Verordnung vom 13. Novbr. 1844 besagt, erschen hat, daß Schanke des ersten Vorhalts ungeachtet sich die früher an ihm wahrgenommene Nachlässigkeit in Ertheilung des Unterrichtes und sonstige Pflichtwidrigkeiten auch zeither wieder habe zu Schulden kommen lassen, ist nach Bl. 44 derselben Actens Schanke'n am 10. December 1844 der in §. 55 des Volksschulgesetzes er-